Infektionsschutz in Baden-Württemberg

Dreistufiges Warnsystem ab 16. September 2021
Ab 16. September 2021 tritt in Baden-Württemberg ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei sich abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

_Basisstufe

_Warnstufe (Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den **Wert 250** erreicht oder überschreitet.)

_Alarmstufe (Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den **Wert 390** erreicht oder überschreitet.)

Grundsätzlich gilt:

Abstand halten - – regelmäßig lüften - Hygiene praktizieren - Medizinische Maske tragen (Die **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen) **- Corona-App nutzen** Anwesenheit dokumentieren

Ausnahmen:
_Kinder bis einschließlich 5 Jahre
_Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
_In geschlossenen Raumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben
_ Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann

Ausnahmen von der PCR-Pflicht 3G und 2G-Beschränkung 2G
_Kinder bis einschließlich 5 Jahre
_Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
_Grundschüler*innen, Schüler*innen
eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums,
einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule
(Testung in der Schule)
_Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
_Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
_Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
_Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Nachweis von Impfung und Tests
Veranstalter*innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle des 3G-Status, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, ist ausreichend.

Übersichtstabellen, Legende

Bereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sport	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	

3G nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt, wenn PCR-Test erforderlich)

Datenverarbeitung erforderlich

Hygienekonzept erforderlich

Regelungen der Maskenpflicht beachten

2G nachweislich geimpft oder genesen

Bereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Freizeit-einrichtungen (wie Freizeitparks, Sport-stätten, Bäder, Saunen etc.)	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	

Bereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Gastronomie und Vergnügungsstät-ten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)	In geschlossenen Räumen: 3G	In geschlossenen Räumen: 3G nur PCR-Test	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 3G	